



Hochschule für  
Wirtschaft und Recht Berlin  
Berlin School of Economics and Law

43/2018

# Mitteilungsblatt / Bulletin

7. November 2018

---

**Zugangs- und Zulassungsordnung  
des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung  
des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 18.07.2018**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

## **Zugangs- und Zulassungsordnung des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 18.07.2018<sup>1</sup>**

Aufgrund des § 8 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung erlassen:

### **Inhalt**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Bewerbungsfristen
- § 3 Form und Inhalt des Antrags
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Durchführung des Auswahlverfahrens
- § 7 Ermittlung der Rangfolge; Zulassungsbescheid
- § 8 Zugang für beruflich Qualifizierte; Auswahl
- § 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

### **Anlage**

Einschlägige Berufsausbildungen

---

<sup>1</sup> Bestätigt von der Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung – am 06.11.2018.

## § 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt die Zulassung zum Studium im Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung am Fachbereich Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin).
- (2) Sie gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2019.

## § 2 Bewerbungsfristen

- (1) Eine Zulassung erfolgt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester.
- (2) Die in dieser Ordnung genannten Fristen sind Ausschlussfristen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist von Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschen Einrichtung erhalten haben (Bildungsinländer), vollständig und formgerecht
  - vom 1. Dezember bis 15. Januar für das Sommersemester und
  - vom 1. Juni bis zum 15. Juli für die Zulassung zum Wintersemesterdes jeweiligen Jahres des Studienbeginns zu stellen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist von Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen Einrichtung erhalten haben (Bildungsausländer), vollständig und formgerecht
  - vom 1. Dezember bis 15. Januar für das Sommersemester und
  - vom 1. Mai bis zum 15. Julides jeweiligen Jahres des Studienbeginns zu stellen.

## § 3 Form und Inhalt des Antrags

- (1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt online über die Eingabemaske auf der Homepage der HWR Berlin unter [www.hwr-berlin.de](http://www.hwr-berlin.de). Die Bewerbung erhält nur dann Gültigkeit, wenn der HWR Berlin fristgerecht das unterschriebene Formblatt mit sämtlichen erforderlichen Unterlagen zugeht.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen Einrichtung erworben haben oder Absolventeninnen bzw. Absolventen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs sind, bewerben sich mittels des vollständig ausgefüllten, eigenhändig unterschriebenen und mit allen erforderlichen Unterlagen versehenen Zulassungsantrages direkt bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist). Für die Überprüfung des Vorliegens aller Basis-Zulassungsvoraussetzungen wird von uni-assist gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern ein Entgelt erhoben. uni-assist prüft sämtliche ausländische Schulzeugnisse auf Grundlage der Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) der Länder zum Hochschulstudium in der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Die nachzuweisenden Zeugnisse sind in der Regel in Form einer amtlich beglaubigten Kopie einzureichen. Falls diese nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, ist darüber hinaus eine amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung der Zeugnisse beizufügen. Die HWR Berlin kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

## § 4 Zugangsvoraussetzungen

Allgemeine Zugangsvoraussetzung ist die Hochschulzugangsberechtigung sowie gegebenenfalls die sprachliche Studierfähigkeit nach der Ordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse in der jeweils geltenden Fassung.

## § 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) und der Verordnung zur Regelung der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung – HochschulzulassungsVO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Studienplatzvergabe wird nach Abzug der Vorabquoten nach folgenden Grundsätzen vorgenommen:

1. Zu 60 vom Hundert nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens,
2. im Übrigen zu gleichen Teilen nach Qualifikation und Wartezeit.

(3) Die Auswahlentscheidung der Hochschule nach Abs. 2 Nr. 1 erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die jeweils zu einer Messzahl zusammengefasst werden:

- a) dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor  $X_1$ ,
- b) Die Prüfungsnote einer studienrelevanten Berufsausbildung als Faktor  $X_2$ .

Die Auswahl der Bewerberinnen oder Bewerber erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 1 gemäß der Formel

$$X = 0,6 (X_1) + 0,4 (X_2)$$

ergibt.

(4) Für die Teilnahme am schulischen Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ erhalten Bewerberinnen und Bewerber einen zusätzlichen Punkt.

## § 6 Durchführung des Auswahlverfahrens

(1) Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) gemäß § 5 Abs. 3 Buchstabe a) wird nach folgendem Schema bewertet:

Note der Hochschulzugangsberechtigung	Punkte/Messzahl
1,0	25
1,1	24
1,2	23
1,3	22
1,4	21
1,5	20
1,6	19
1,7	18

Note der Hochschulzugangsberechtigung	Punkte/Messzahl
1,8	17
1,9	16
2,0	15
2,1	14
2,2	13
2,3	12
2,4	11
2,5	10
2,6	9
2,7	8
2,8	7
2,9	6
3,0	5
3,1	4
3,2	3
3,3	2
3,4	1
ab 3,5	0

(2) Die Bewertung der beruflichen Vorkenntnisse gemäß § 5 Abs. 3 Buchstabe b) erfolgt durch Punktwertung der Prüfungsnote der anerkannten Berufsabschlüsse nach folgendem Schema:

Prüfungsnote Berufsausbildung	Punkte/Messzahl
Prüfungsnote Sehr gut ( $\leq 1,5$ )	25
Prüfungsnote Gut ( $\leq 2,5$ )	15
Prüfungsnote Befriedigend ( $\leq 3,5$ )	10
Prüfungsnote Ausreichend ( $\leq 4,0$ )	5

(3) Für Bewerbungen werden insbesondere die in der Anlage aufgeführten Berufsausbildungen als geeignet angesehen. Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere anerkannte Berufsabschlüsse, wird der mit dem besten Abschluss berücksichtigt.

## § 7 Ermittlung der Rangfolge; Zulassungsbescheid

(1) Auf der Grundlage der jeweils genannten Auswahlkriterien wird eine rechnerische Note ermittelt und daraufhin eine Rangliste für die Auswahlentscheidung erstellt, wobei Bewerberinnen und Bewerber mit der höchsten Messzahl vorrangig berücksichtigt werden. Bei Ranggleichheit wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach § 8a BerlHZG in Verbindung mit § 34 Satz 1 HRG angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird bei Unterrepräsentanz eines Geschlechts in einem Studiengang vorrangig ausgewählt, wer diesem angehört. Danach entscheidet das Los.

(2) Alle Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid. Nicht ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber nehmen an etwaigen Nachrückverfahren teil.

## **§ 8 Zugang für beruflich Qualifizierte; Auswahl**

- (1) Für Bewerbungen auf der Grundlage von § 11 Abs. 2 BerlHG (fachlich ähnliches Studium) werden die in der Anlage aufgeführten Berufsausbildungen als geeignet angesehen.
- (2) Über die fachliche Ähnlichkeit von Berufsausbildungen mit einer anderen Bezeichnung als den genannten entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine oder ein vom Prüfungsausschuss beauftragte hauptamtliche Lehrkraft der HWR Berlin.
- (3) Für Bewerbungen auf der Grundlage von § 11 Abs. 3 BerlHG (fachlich fernes Studium) ist die Studierfähigkeit in einer Zugangsprüfung gemäß der „Satzung zur Regelung der Zugangsprüfung zum Nachweis der Studierfähigkeit gemäß § 11 Absatz 3 Berliner Hochschulgesetz“ in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen.

## **§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Zulassungsordnung der Bachelor-Studiengänge „Öffentliche Verwaltung (ÖV)“, „Recht (Ius)“ und „Verwaltungsinformatik (VI)“ des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 13.06.2012, geändert am 06.05.2015“ (Mitteilungsblatt der HWR Berlin Nr. 23/2015 vom 11. Juni 2015) außer Kraft.

## Anlage

Die nachfolgend genannten Berufsausbildungen gelten insbesondere als einschlägig im Sinne des § 5 Abs. 3 Buchstabe b) und § 8 Abs. 1:

- Beamtin oder Beamter im mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst
- Verwaltungsfachangestellte oder -angestellter
- Fachangestellte oder Fachangestellter für Bürokommunikation
- Fachangestellte oder Fachangestellter in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen
- Fachangestellte oder Fachangestellter für Arbeitsförderung
- Sozialversicherungsfachangestellte oder Sozialversicherungsfachangestellter
- Justizfachangestellte oder Justizfachangestellter
- Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellte oder -angestellter
- Kaufmännische Abschlüsse